

Stadt Kappeln, Bebauungsplans Nr. 1 „Ellenberg – Wohnbebauung an den Regenrückhaltebecken“ – 11. Änderung

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Zeitraum der Beteiligung vom 29.08.2023 bis zum 12.09.2023

Es gingen 04 Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 04 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen.

Stand: 12.09.2023

Nr. 1	Grundstücksgesellschaft Manke GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 31.08.2023)	2
Nr. 2	St. Nicolaiheim e.V. (Stellungnahme vom 04.09.2023)	2
Nr. 3	Landesamt für Umwelt, Außenstelle Flensburg, Abteilung Technischer Umweltschutz des Landes Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 26.05.2022)	2
Nr. 4	Kreis Schleswig-Flensburg SG Regionalentwicklung (Stellungnahme vom 12.09.2023).....	3

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Grundstücksgesellschaft Manke GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 31.08.2023)		
Aus Sicht des Vorhabenträgers bestehen gegenüber den geänderten Planinhalten keine Bedenken und stimmen hiermit der Änderung zu.	Dass von Seiten des Vorhabenträgers keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	keine Bedenken
Nr. 2 St. Nicolaiheim e.V. (Stellungnahme vom 04.09.2023)		
Von unserer Seite keine Bedenken.	Dass von Seiten des Vorhabenträgers keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	keine Bedenken
Nr. 3 Landesamt für Umwelt, Außenstelle Flensburg, Abteilung Technischer Umweltschutz des Landes Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 26.05.2022)		
<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken. Ich verweise auf die Ausführungen meiner Stellungnahme vom 11.10.2022.</p> <p>Eine ausreichende Prüfung nach DIN 18005 -insbesondere bezogen auf den Verkehrslärm - ist nicht erfolgt bzw. ausreichend dargestellt.</p> <p><i>[Red: Ursprüngliche Stellungnahme vom 11.10.2022: „Es wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet in der Nähe zur B 203 angrenzt. In den Planunterlagen sind die entsprechenden Vorprüfungen nach den Vorgaben der DIN 18005 -1 „Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung“ nicht ausreichend dargestellt bzw. erfolgt (maßgeblicher Außenlärmpegel, Nachweise und Anforderungen zum Schallschutz).“]</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Planung der Bundesstraße B 203, wurden die Ausweisungen des Bebauungsplans Nr. 1 berücksichtigt (in diesem ist bereits eine Ausweisung des Plangebietes als wohnbauliche Nutzung erfolgt).</p> <p>Hieraus resultierte die Errichtung eines Lärmschutzwalls entlang der Bundesstraße und dem Thema Immissionsschutz/ Verkehrslärm wurde bereits Rechnung getragen.</p> <p>Im Zuge des Planverfahrens wurde eine gutachterliche Einschätzung zum Sachverhalt und der möglichen Immissionsbelastung des Plangebietes eingeholt. Demnach weist die für das Plangebiet relevante Bundesstraße im Bestand eine geringere Verkehrsmenge auf, als im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angenommen. Demnach ist die tatsächliche Immissionsbelastung auf das Plangebiet geringer, als im Planfeststellungsverfahren prognostiziert. Die vorhanden Lärmschutzvorrichtung ist demnach ausreichend. Im Rahmen einer Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Außenstelle Flensburg, Abteilung Technischer Umweltschutz des Landes SH, konnte Einvernehmen hergestellt werden und die Stellungnahme als berücksichtigt gewertet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend bestehen keine weiteren relevanten Lärmquellen, die die Durchführung einer zusätzlichen lärmtechnischen Untersuchung erforderlich machen würden. Da durch die Festsetzungen der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung weiterhin eine Wohnnutzung festgesetzt wird, entsteht kein zusätzlicher erhöhter Schutzanspruch.	
Nr. 4 Kreis Schleswig-Flensburg SG Regionalentwicklung (Stellungnahme vom 12.09.2023)		
Seitens der Wasserbehörde bestehen gegen die Planung nach wie vor keine Bedenken. Die unter Punkt 8. Der Begründung aufgeführten Maßnahmen (wie z.B. Gründächer und offenporige Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten) werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass es für Ferienwohnungen einen konkreten Rechtsbezug gibt. Es wird daher empfohlen, in Ziffer 1.1 der Festsetzungen redaktionell auf den konkreten Rechtsbezug (§ 13a BauNVO) hinzuweisen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wurde redaktionell um den Verweis auf § 13a BauNVO ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stand: 12.09.2023

Stadt Kappeln

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Evers & Partner | Stadtplaner, Hamburg